

theils Getreide ausführen zu können. Jeder wird sich bestreben früher seine Chartepartie mit den hiesigen Rhedern zu Stande zu bringen und das Möglichste eingeheben, um besagte wichtige Vorrechte zu genießen.

Wenn dieser Vorschlag in Petersburg möglich zu machen ist, so ist es der einzige, der die Aussichten wegen der ostgedachten Schiffe merklich verbessern kann. Ich wenigstens wüßte zur Stunde keine sicherere und nähere. Alle andern Wege sind, entfernter zwar, aber desto gewisser schädlich. — Der beste Vorthelle von Ausland eingeräumt zu erhalten, depondiret von Dingen, die mit nicht bekannt seyn können. — —

Ueber die Mittel, die Wechselbriefe auf Dänemark zu vermindern.

Wechselsteueret und Schwindelbriefe sind von den schädlichsten Folgen auf die Handelsbalanz, auf die kaufmännische Sicherheit der Handelnden, und auf den Wechselcours.

Das Mittel, die Wechselbriefe auf Dänemark zu vermindern, ist meines Erachtens lediglich folgendes, weil es mittelbar wirkt und gemiß von Erfolg ist.

Es muß unter Bestätigung des bisher in den Königl. Landen bestehenden Wechselrechts gesagt werden, daß in Betracht, daß die Handlung der Königl. Unterthanen und deren Zahlungen allergrößten Theils für eigene Rechnung sind, künftighin ein Wechselkurs festzusetzen

ken nothwendig befunden worden. Demnach muß verordnet seyn:

- 1) Daß dieses Ufo 20 Tage Sicht seyn soll; $\frac{3}{4}$ Ufo 15 Tage; $\frac{2}{3}$ Ufo 10; $\frac{1}{2}$ Ufo 5 Tage; folglich 2 Ufo 40 Tage Sicht, 3 Ufo 60 Tage u. s. w.
- 2) Kein Bezogener eines Wechsels, der über 1 Ufo lautet, soll gehalten seyn, wenn er nicht will, die Acceptation früher zu leisten, als bis der Wechsel 20 Tage zu laufen hat. Da aber das Ufo auf Sicht ist, so soll der Bezogene
- 3) auf einen länger als 1 Ufo lautenden Wechsel den Tag der ersten Präsentation, jedoch ohne Namensunterschrift, zu ziehen gehalten seyn. 3. E. wenn am 1sten December ein Wechsel präsentirt wird, der auf 2 Ufo gestellt ist, und der Bezogene nicht acceptirt, sondern den 1sten December darauf zeichnet; so erhält der Brief am 20sten December das gehörige Ufo von 20 Tagen. Dagegen soll

4) Solche Vorzeichnung des Präsentations-tages auf den Bezogenen nicht die mindeste Verbindlichkeit geben, und selbiger kann bei der nachherigen Präsentation 2 1 Ufo noch immer die Acceptation weigern, und den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen. — Dieserhalb und weil ein solches Ufo vorgeschriebenermaßen dem Lande und dessen Zahlungswesen zuträglich befunden worden, wird

5) Allen Notarien verboten, wegen Nichtacceptation zu protestiren, wenn der Wechsel länger als 1 Ufo oder 20 Tage zu laufen hätte. Jedoch

6) Sind von diesem Gesetze alle trassirte Wechsel auf Dännemark u. s. w. ausgenommen, die in fremder Månge gezogen, und um selbige außerhalb Landes zu bezahlen bei der Acceptation mit Adressen versehen werden müssen. Solche Wechsel, sie mögen auf noch so lange Frist laufen, müssen bei der ersten Präsentation

acceptirt oder in Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

E r f l ä r u n g.

Wer seine Geschäfte auf Wechselteuleret gründet, dem ist nicht gehoffen, wenn er nicht wenigstens auf zwei Monat Frist sich durch eine Tratta Geld machen kann; am wenigsten ist ihm mit einem Wfo von 20 Tagen gedient. Dazu kommt, daß derjenige, der einen Wechsel kauft, oft mehr auf die Sicherheit sieht, die der Bezogene dem Wechsel durch seine Acceptation geben wird, als er in dem Trassanten findet. Sieht nun Jemand auf zwei oder drei Wfo. (auf 40 oder 60 Tage Sicht), und der Bezogene kann den Wechsel bis zur Frist von 1 Wfo. (von 20 Tagen) unacceptirt lassen, so findet ein solcher Wechsel nicht so leicht einen Käufer. Da er auch nicht mit Protest auf den Trassanten gleich zurückkommen kann, so kann während der Zeit dem Trassanten ein

Unfall zu stoßen. Der Inhaber des Wechsels ist bei solcher Einrichtung äußerst unsicher.

Diese Vorkehrung ist die einzige, die den Handel der Dänischen Untertanen in die gehörigen Schranken und in Proportion zwischen Bedürfnis und Befriedigung erhalten wird: weil die Handlung nicht mehr so sehr auf Wechelschwindelen ruhen wird, sondern auf wirklichen Fonds oder sehr solidem Credit.

Auswärtige hingegen werden ganz abgehalten werden, auf Dänemark ihren Schwindel mit Wechseln zu etabliren, weil 1 Wfo von 20 Tagen eine zu kurze Frist ist, und Wechselbriefe auf längere Zeit nicht vor der Frist von 20 Tagen aus Mangel der Acceptation protestirt werden können. Dieses wird Trassanten und Käufer auf den auswärtigen Wechselplatz abhalten und abschrecken.

Diese Wfos sind bekanntlich keinesweges neu, und man braucht nicht zu fürchten, daß sie um der Neuheit willen ein wideriges Ansehen haben werden.

Die Städte Augsburg, Frankfurt und Leipzig haben schon vor uralten Jahren solche kurze Wos von 14 : 15 Tagen in ihren Wechselrechten festgesetzt; mit dem Befehl, daß nicht vor solcher Frist wegen Mangel der Acceptation protestirt werden darf.

Man lese deswegen ihre Wechselrechte nach, und man wird beinahe alle diese vorgeschriebenen Artikel darin finden. Das wissen auch alle Kaufleute, aber nicht alle wissen den Geist dieses Gesetzes.

Vorbenannte berühmte Handelsstädte machen dergleichen Gesetz schon zu einer Zeit, wo mit Papier und Credit nicht so sehr umzugehen und fänden es doch nöthig, als zu unserer Zeit; Speculationen ihrer und fremder Kaufleute zu zähmen, wenigstens den Schwindel mit Wechseln, den solche Handlungen veranlassen, auf ihren Plätzen zu hemmen, und von denselben abzuhalten, d. i. für die Proportion ihrer Hand-

Handlung, und den Wohlstand und Credit ihrer Kaufleute möglichst zu sorgen.

Dänemark kam dies Gesetz ohne allen Nachtheil für seinen Gang des Handels einzuführen, und der Nutzen muß unausbleiblich für die Handlung und den verbesserten Cours erfolgen, der durch Verminderung der Wechsel gesicherter ist.

Die Dank kann auch beim Diskontiren alle Briefe, die vor 20 Tagen vor ihrer Verfallszeit acceptirt sind, refisiren: indem sie erklärt, keine Wechsel, die länger als 1 Wos laufen, zu diskontiren; und Privatdiskontenten werden ihren Credit auch nicht an Wechsel verschwenden, die auf längere Frist, mit Acceptation versehen, laufen: weil ein solcher von dem Deputirten früher, als die Gesetze es ihm auflegen, acceptirter Brief schon das Gepräge der Schwindel an sich trägt.

Ueber die Mittel, die Dänischen Staaten gegen Verringerung ihrer Münzen, den Fall ihres Wechselcourses u. s. w. zu sichern.

Geschrieben im J. 1771.

Hamburg hat in der Anlegung seiner Depositions-Bank das richtigste Mittel gegen alle Arten von Verringerung der Münzen gewählt; aber auch nur Hamburg konnte es wählen, kräftig handhaben, und mit Erfolg anwenden: weil dieser handelnde Staat nur aus einer Stadt besteht. In jedem andern Handelsstaat, der nur von einiger Stendie ist, muß dies Mittel ohne allen Erfolg bleiben. Deswegen, und nicht bloß zufällig, hat kein andrer handelnder Staat eine solche Bank je etabliren können.

Die Anlegung der Altonaer Bank war also kein Beweis von ihres Stiffers großen Einsichten in Handlungs- und Zahlungsangelegenheiten. Es hängt nicht von der Errichtung solcher Banken ab, Wechselcours von allen Handelsplätzen auf Dänemerk oder auch nur auf Altona zu etabliren. Auch muß man die Frage: Ob es eine Glückseligkeit wäre, wenn auf Dänemerk aus mehreren Handelsplätzen von Europa Course etablirt würden? wohl verneinend beantworten.

Wie fängt es nun aber ein Staat an, der wegen seiner Ausdehnung nicht wie Hamburg das Mittel einer Depositionsbank wählen kann, dem Uebel der Münzverringering kräftig vorzubeugen? — Ich muß, um mich ganz verständlich zu machen, ein Gleichniß wählen, das nicht das eleganteste ist, dafür aber treffend seyn wird. In Hamburg mußten alle Zahlungen in dem engen Stimmer geschehen, welches Bank genannt wird. Durch die Thüre dieses Stimmers mußte alles Geld eingeliefert werden, das zu Zahlungen gebraucht werden sollte. Sobald es durch

dies einzige Thüchchen gegangen war, konnte es der Aufmerksamkeit der im Zimmer vom Staate angestellten Wächter nicht entgehen, und es mußte alles dafelbst eingereichte Geld an Zahl und Gewicht und Gehalt richtig seyn, wenn es auf- und angenommen werden sollte. Außer diesem Zimmer durfte gar nicht bezahlt und keine Zahlung angenommen werden. Der enge einzige Kanal, durch den unter den Augen der Obrigkeit alle Zahlungen passiren mußten, ist eigentlich das ganze Hauptgeheimniß der Sicherheit der Zahlungen. So läßt der Schäfer seine Heerde durch ein enges Thüchchen ein, um sie zu zählen und zu zeichnen. — Es kömmt also nur darauf an, für den Staat von mehr als einer Stadt einen engen Weg, durch den alle baare Zahlungen, die an denselben überhaupt von draußen geschehen, zu erfunden.

Da auf Dänne-mark bloß von Hamburg aus gewechselt wird, so muß man nur Befehle erlassen, daß keine falsche Münzsorten in das Land

gelassen werden. Den Entwurf zu solchen Verfügungen s. man oben S. 89 und folg.

Was nun die Bankgeschäfte selbst betrifft, so habe ich folgende Vorschläge darüber zu thun:

1) Der Bank in Copenhagen muß angedeutet werden, nach ihrer ersten Einrichtung die Banknoten auf Anforderung zu bezahlen, wie ihr Inhalt auch deutlich lautet.

2) Muß diese Bank den Realisationsfond anschaffen, den sie nicht aus dem annoch circulirenden Gelde im Lande gegen Zinsen aufborgen muß, wenn selbiger auch ganz oder zum Theil darin zu haben wäre, weil dieses der Circulation des baaren Numeraire an der andern Seite Schaden köunte; sondern sie muß, wenn der König selbigen nicht aus einem sonst stockenden Schatz gegen die Zinsen fourniren kann, ihn außerhalb Landes negociiren, und baar nach Copenhagen in die Bank führen. Die dafür außerhalb Landes zu bezahlenden Zinsen köunen die

Zahlungs-Balance nicht erschweren, weil dadurch die bisherige große Dividende an die Bank: Interessenten verkleinert, und also für ausländische Interessenten nicht mehr so viel an Dividenden ausgehen wird, und überdem bei Zurechtrebringung der Coursachen nicht geführt werden kann. An Credit aber kann es der Bank außerhalb Landes nicht fehlen; denn da ihre unbegahlte bleibenden Zettel oder Banknoten als die kleineren Zeichen des Antheils an den bei ihr versetzten Sicherheiten bisher ohne Zin- teressen, nicht ohne allen Credit gewesen, so wird sie desto eher alsdann weichen können, wenn sie durch die Realisation statt gedruckter Zettel große Obligationen mit Zin- teressen ausstellt.

Solcher Realisationsfond muß in Eil- ber ins Land geführt und zu Grobcourant nach dem bisherigen Schroot und Korn un- verändert ausgemünzt werden, und in fei- ner kleinen oder Scheidemünze.

3) Muß dieser Fond in Ansehung der Wie- derbezahlung nach den Umständen der bisheri- gen Bank-Debitoren negociirt werden; um wie diese zu bezahlen im Stande seyn werden, die Wiederbezahlung hiernach zu reguliren. Hiervon hätte die Bank genaue Informations einzusehen, damit der pre- ciptante Verkauf und erzwungene Einlö- sung der Pfänder nicht eine zweite unver- meidliche Deroute nach sich ziehe, als Ban- queroute und Umfuß der angesehensten Proprietäre. Ingleichen könnten die Hand- lungs-Compagnien zu sehr darunter leiden, wenn die in der Bank versetzten Aktien schleunig verkauft würden. Diejenigen aber, die ihren Umständen nach ihre Pfänder ein- lösen könnten, müssen dazu zum Besten der Sache aufgemuntert, aber nicht gezwungen werden; oder es wären dem solche, die auf Metalle bei der Bank Vorriß genommen hätten, deren aber keine, oder sehr wenige seyn werden.

4) Wenn solcher Fond veranfaßt ist, so muß es bekannt gemacht werden, daß die Bank zwei Monate nach der Bekanntmachung ihre Zettel nach wie vor zu realisiren wieder anfangen wird: damit der Cours während dieser Zeit sich in Ansehung des bisherigen Unterschieds zwischen Papier und Geld zu rechtziehe, und dem Wucherer keine Gelegenheit gegeben werde, Privatnußen bei der Sache zu haben; welcher Statt fände, wenn die Realisation mit der Bekanntmachung zugleich geschähe.

5) Muß die Bank ferner auf keine Grundstücke oder andere Sicherheiten Geld vorschütten, als auf executive Wechselbriefe, die 4 bis 6 Wochen, höchstens 2 Monat, zu laufen haben. Sogleichen auf Metalle und sonstige Mobilien, deren Verkauf wenigstens außerhalb Landes leicht zu bewirken ist; und sich hiermit und mit dem Verkauf begnügen, der ihr nach Abtragung der Zinsen des beregten Realisationsfonds zum Be-

sen ihrer Aktien zum Ausstellen jährlich übrig bleibt. Und woUe die Bank nie wieder aufhören zu realisiren, sondern immer proportionellen barem Fond herbeizuschaffen; so muß sie aufhören, auf Grundstücke zu leihen, damit den andern übeln Folgen, als der Ueberreibung der Presse, Verschwendung u. Einhalt geschieht; und die zerriffene Proportion zwischen Gütern, Geld und fleißhabenden Interessenten hergegangener feiner Abgang ferner leiden.

6) Wie groß dieser Realisationsfond eigentlich seyn muß, können die Bankvorseher und Sachkundigen am besten bestimmen, ob 1, 1½ oder 2 imaginative Summen gegen eine reelle mit einander in Ansehung der fortwährenden und nicht zu unterbrechenden Realisation bestehen können.

Hierdurch würde die Bank zu ihrer ersten Absicht zurückgeführt seyn, welche erwähnetermaßen darin bestand, den Fleißhabenden

Theil der Nation zu unterfüßen, und würde künftig das Maaß zwischen Circulation und Nothwendigkeit genauer beobachten müssen, um nicht in eine abermalige Deroute zu gerathen. Die Bank wird übrigens weiter nichts, als einen Unterschied ihrer Dividende hierbei verspüren, der bis dato auf Kosten des ganzen Staates zu groß war. —

Ich glaube, daß die unausbleibliche Folge dieser Einrichtung, mit der obengedachten Verfügung gegen das Einbringen leichteren Geldes zusammengenommen, seyn wird: daß der Cours des Dänischen couranten Geldes von 126 oder 127 pr. Ct. wie es jetzt steht, und immer schlechter zu gehen unterworfen ist, auf wenigstens 119 pro Cent zu stehen kommen wird; weil 34 Mark gegen 27 $\frac{1}{2}$ sich wie 12 zu 100 verhalten, und die Fabrikatur oder das Münzsystem wird es wenigstens auf 3 pr. Ct. über Pari verbessern, und es zum besagten Cours von 119 unausbleiblich heraufbringen, und da zugleich Banknoten realisiert und courante Münzen außer Lande werden kön-

nen geführt werden; so wird der Wechsel eben so ganz unausbleiblich a Proportion in Cours stehen müssen. Ich bin meines Erachtens in dieser Vermuthung sehr bescheiden; denn ich würde nicht zu viel avanciren, wenn ich sogar hoffen liesse, daß Dänisch Courantgeld bei solcher Einrichtung nicht allein gewiß auf 119 pr. Ct. herauf gehen wird, sondern auf 114; weil, als der Hamburgische Bankfuß 21 Mark pro Mark sein war, und das innere Pari mit 34 eigentlich 125 $\frac{1}{2}$ war, Courantgeld bei gebrügem Maaße von Circulation und von den nachher entstandenen directen und indirecten Ursachen viele Jahre auf 117 bis 118 stand. Ist es also nicht erlaubt, mit vieler Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß Courantgeld auf 114 bis 115 pr. Ct. steigen kann und steigen wird?

Besonders wenn ein handlungsfundiger schätziger Mann bestellt würde, der in Hamburg auf den Cours und alles, was directe und indirecte Einfluß auf selbigen haben kann, ein wachsames Auge hält; und wenn mit der Stadt Ham-

burg verabredet wird, gegen Dänisch vollwichtiges Courantgeld oder für jede 34 Mark vollwichtiges und gehaltiges Dänisches Courant 27 $\frac{1}{2}$ Mark Banco auf jedesmaliges Verlangen des in Hamburg zu bestellenden Sachkundigen abzusprechen: so kann es bei den mehrerwähnten Anfallen keinesweges fehlen, daß nicht der Zweck durchaus erreicht werde. Was das im Lande wirklich befindliche leichte Courantgeld betrifft: so wären alle Königl. Unterthanen bei Einlieferung des leichten Courantgeldes auf den Königl. Münzkäffen dahin anzuhalten, eidlich zu versichern, daß solches Geld einem Königl. Unterthanen wirklich zufändig sei, und damit könnte ihnen nach dem Gewichte neues zugestellt werden, ohne daß sie die Münzkosten zu erlegen schuldig seyn müßten. Denn erslich trägt der Münzherr von jeder die Kosten, die hier auch sparsamer seyn würden, weil die Beschickung in dem abzuliefernden zuleichten Gelde bereits ist, und die Münzkosten im Lande bleiben. Die Königl. Unterthanen werden durch die wenige

ren Stücke schwerlich verlieren, weil der Abgang an Stücken durch den verbesserten Cours gegen Hamburger Banco wieder erlangt wird. Dem Ausländer wird aber durch den Eid, den die Unterthanen zu leisten haben, der Weg abgeschnitten, die Ummünzung umsonst zu erhalten.

Ich würde kein Bedenken tragen vorzuschlagen, daß der König alles im Lande courierende leichte Geld gegen schweres auf der Münzkäffe auszutauschen resolviren könnte, und selbst den Verlust an den Stücken durch den Cours wieder erlangen würde: wenn nicht die Nachbarschaft von Hamburg, Lübeck und den Großfürstlichen Landen diesen Vorschlag bedenklich machten, die durch die vorgeschlagene Vorkehrungen an dem in ihren Händen seyndenden zu leichtem Gelde durchaus den Schaden selbst tragen müßten.

Diejenigen vollwichtigen Cassa:Beutel, die hier und da noch im Lande seyn mögen, können Stück vor Stück mit einem kleinen Stempel bezeichnet werden, ohne umgeschmolzen zu werden, und muß dieses deswegen geschehen, um

die Idee der Wiedereinführung unalterirter Münze allgemeiner zu machen.

Das Altonaer neuerbaute Münzhaus kann hierbei nützliche Dienste leisten.

Was nun noch übrig seyn mag zu berühren, wäre: die vorgeschlagenen Mittel zur Festsetzung des Wechselcourses gegen die Besorgnisse zu schül-ken, die die widrige Zahlungs-Balance auf ei-nen jeden Wechselcours wirft. Diewegen müßte durch den Hof ein Wechsel-Comtoir er-richtet werden, das nur bekannt zu machen nö-thig hat, daß der auswärtige Wechsel zu allen Zeiten zum innern Vari nebst den Wechselco-ursen, versteht sich nur gegen Courantgeld oder Banknoten, zu haben sei.

Die Bekanntmachung allein wird schon den Cambisten die Mittel benehmen, den Wechsel-cours zum Schaden zu tourmenten: und um den etwanigen Anforderungen beim Wechsel-Comtoir Genüge leisten zu können, hält es nicht schwer, außerhalb Landes einen kaufmännischen Credit zu veranstellen, gegen $\frac{1}{2}$ pr. Ct. Provision und

4, höchstens $\frac{1}{2}$ pr. Ct. Disconto; welche nach Noach's Gaben der Umstände entweder durch einen kurzen Credit auf Wechsel, Nouance oder mit baaren Mitteln gedeckt werden müssen.

Und da hierwieder nichts einzuwenden ist, weil eine jede Balance mit baarem Gelde oder Credit gedeckt werden muß; so könnte im letz-tern Fall der Cambist auf Kosten des Allgemei-nen seinen Duschet treiben, und es ist besser, daß der Staat in diesem Falle zutrifft, und seine Unterthanen in Handelsdingen; und Geldsachen eben sowohl gegen Verlust schützt, als in andern Fällen.

Wenn ich den ganzen Inhalt dieser Vor-schläge und das Nebengelegte mit einander vergleiche, so scheint mir alles in sich selbst ge-gründet zu seyn, und festzusetzen Gelegenheit zu geben, daß ein handelnder Staat bei wieder her-zugestellter richtiger und abgemessener Circulation seine Zahlungen nicht da geriren muß, wo es am directesten gegen die Natur der Sache strei-tet; daß selbiger seine gewöhnlichen Münzen in

gehörigem Schrot und Korne unabgeändert be-
 behalten, und für Verlegung von jeder Art zu
 erhalten suche; in Ansehung des Credits und
 der Balance mit der größten Delicateffe zu Wer-
 ke gehen muß; und daß es auch alsdenn nicht
 fehle, daß das Finanzwesen, Handlung und Ge-
 werbe aufs neue belebt, und bei einer eingeführ-
 ten sparsamen Haushaltung ein jeder Staat
 und Dännemark besonders einer der florissant-
 sten Staaten, der auf Recht und Gerechtigkeit
 gegründet ist, vorzüglich vor vielen andern wer-
 den muß. Wenn die Simplicität dieser Vor-
 schläge und der Mangel aller Neuerung nicht
 paradox vorkommt, so wird es auch nicht para-
 dor klingen, wenn ich noch schlußfölich sage, daß
 Dännemark den besondern Vorzug hat, diesem
 Plane leichter nachzukommen und ihn in der That
 zu erhalten zu können, als mancher andere
 Staat, weil die zufällige Lage es thunlich ge-
 macht, alle seine Zahlungen in oder durch
 Hamburg machen zu können. Wäre dieses nicht,
 so würde dieser simple Plan schwerer auszuföh-
 ren,

ren, und durch die seinen Betrügereyen und
 Uebervoorthellungen, die in diesem Fache un-
 endlich sind, fast unmöglich auszuführen seyn.

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden *).

(Parabel, statt der Vorrede.)

Eine mächtige, gute und fromme Dienentfö-
 nigin hatte ihren Stock groß, ihre Unterthan-

*) Dieser Aufsatz wurde unter dem Titel: „An-
 merkungen zu der Schrift des Herrn D o b m
 „H. S. W.“ zu Altona 1782 auf zwei Oktanbo-
 gen gedruckt. Auf dem Titel steht: „Von
 „J. E. U.“ Stielleicht hatte dieser Freund
 Wesselys mitleidlich einigen Antheil an der Schrift,
 wenigstens in Absicht der Einkleidung und der
 Schreibart; vielleicht übernahm er auch nur

nen arbeitsam erhalten, alle Insekten des Gartens ihrer Herrschaft unterworfen. Milde, wie sie war, duldete sie Raubbienen und Wespen; denn „sie sind eines Geschlechts mit uns,“ sagte sie. Aber Duldung kann zu weit gehen. Seine Insekten lebten bloß von dem was sie dem Fleische der Bienen raubten. Endlich erkannte es die Monarchin und gebot ihnen: „entweder arbeitet wie wir; alle Blumen des Gartens sollen euch offen stehen; oder —“ „Wir können nicht arbeiten, wir lernen es nie; leg-

den Schein als sey Er der Verfasser, weil Wessely damals nicht bekannt zu seyn wünschte. Ist wenigstens gewiß ein seltner Fall in der literarischen Welt, wo, wie in der bürgerlichen, man nur zu oft sich alles Gute von denen die sich nicht mehr vertheidigen können, aueignet) ist tritt jener Freund alle seine Ansprüche auf diesen interessanten Aufsatz ab, und verlangt daß er als völliges Eigenthum von Wessely gehe.

Zumerk. d. Herausg.

uns Tribut auf; laß nur das uns, was zu unserm Unterhalt nöthig ist.“ — „Auch das Wenige haben meine Bienen erworben. Ihr habt Saugerüssel und Stachel, wie wir. Gedet uns eure junge Brut, wir wollen sie arbeiten lehren; sie will es, und wird es können. Eure Arbeiterinnen, die euch falsche Thätigkeit zur Pflicht machen, werd' ich zu erfornen wissen.“ Es geschah.

Im andern Jahre war der Stock mächtig, als je. Zwar besetzten die Wespen ihre gelben Ringe und die Raubbienen summeten anders als die ächten; aber sie waren Ein Volk, und jeder Arbeiter forderte rechtmäßig von dem Segen des Fleisses seinen Theil.

Ich habe die Schrift des Herrn Kriegsraths Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, mit unendlichem Vergnügen

gen gelesen. Was einer der besten philosophischen Köpfe Deutschlands über eine Materie seines Faches sagt, die wahrlich nicht geringfügig ist, das muß schon wichtig seyn: aber mir war die Schrift doppelt wichtig. In meiner Jugend träumte mich, ich sollte ein Schriftsteller werden der zur Bildung der Menschheit etwas beitrüge, und ich suchte mich dazu geschickt zu machen; aber, noch eh ich anfangen konnte zu schreiben, da sah ich daß meine Mitbürger schon völlig fertig waren; daß sie nicht weiter ausgebildet seyn wollten, konnten und dürfen; daß Bessere als ich, sie um keinen merklichen Schritt weiter brachten; daß das Wenige was noch zu thun sei, von selbst und so unsichtbar geschehe, daß für mich auf dem Wege kein Lorbeerblatt zu holen sei. Gern war ich nun der Apostel der Morlaken, Sakuten, Montenegroiner, und besonders der Juden geworden, wenn diese nur hätten Deutsch lesen können. Es fiel mir, aus Bescheidenheit nicht ein, den Beherrschern der Erde Rath:

Schlage zu geben, wie sie die unter ihnen wohnenden barbarischen Völker zähmen, bilden, ihren übrigen Unterthanen assimiliren könnten; denn ich glaubte immer, daß sie Alles was ich sagen möchte, länger, genauer, angelegentlich überlegt, und unthunlich gefunden haben müßten. Nun aber, da eine große Monarchie die Juden einer genauern Aufsicht, eines vermehrten Schutzes, einer größern Theilnehmung an den Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft, würdig findet, da einer unsrer besten Schriftsteller ihre Verfassung näher untersucht und schätzt; nunmehr darf man sich dreist wundern warum alles das, wenigstens in Staaten wo es leichter war, nicht eher geschehen ist; warum man so viele Tausende eines vielseltigen allein durch Unterdrückung unglücklicher Jahre in der Kultur zurückgebliebenen Volks, die ewig als Fremdlinge unter uns wohnen, und die für den Staat nichts als faule Däuche waren, warum man diese Tausende duldet, oder, wann man sie duldet,

te, nicht den andern Bürgern, so weit es ohne Spannung möglich war, gleich zu machen suchte. Denn der Jude, wenn er so blieb wie er war, gehörte doch bloß zu dem verzehrenden Theile der Nation, nicht zu dem erwerbenden, brachte Nichts hervor, gewann der Natur Nichts ab, lebte bloß vom Gelde, von dem Procenten, das er auf andrer Leute Geld dadurch gewinnen konnte, daß er in eben der Zeit dies Procenten nur halb verzehrte worin Andre ein ganzes verzehren. Daher rühren die wirklich gegründeten Klagen, die Hr. Doh in S. 33 aufführt, die Juden wegen die ihnen erlaubten Nahrungsweige fast ganz an sich, und die Christen könnten neben ihnen nicht aufkommen. Ihre ganze Verfügung verstattet ihnen weniger zu verzehren; und mit dem der weniger braucht, können Andre unmöglich Preis halten.

Gleichwohl sind diese Juden Menschen, wie wir, haben Arme, Weine, Muskatel und Derven, wie wir; und wenn sie in einigen

Eigenheiten uns nachsehen müssen, so haben sie dafür auch andre, die uns, wenigstens in dem Grade, fehlen, und die, wohl geletet und schicklich angewendet, zu nutzen sind. Warum aber sind bisher, selbst in den weisest regierten Staaten, so wenig Schritte gethan worden, eine solche Menge bloß geduldeter Unterthanen zu incorporiren, so viel tausend Köpfe, Arme und Weine in fruchtbringende Wirksamkeit zu setzen? Warum hat man Tribut von Leuten gefordert, die kein solches Eigenthum hatten das Etwas abwerfen konnte? einen Tribut, den sie allein dem Eigenthum der andern Unterthanen abgewinnen konnten? und wodurch abgewinnen konnten? nicht durch Händarbeit, sondern durch Verschwendung der Zeit, durch Verkäufung, und durch Anwendung einiger Seelenkräfte. Warum hat man nicht in Landen wo Bevölkering fehlt, anstatt kostbare Kolonisten zu holen, Menschen genommen die bereits im Lande waren, die schon fruchtbar sind, da sie so zusammengepackt lie-

gen, und noch fruchtbarer seyn würden sobald sie sich ausbreiten könnten? Ist Volksmenge der wahre Reichthum, warum hat noch kein Regent daran gedacht, die ganze Nation, die zusammenhält, und nur aus Noth wandert, an sich zu ziehen? Und waren die Juden, so wie sie sind, in dieser Absicht nicht zu brausen, warum bemühet man sich nicht sie allmählich umzubilden? Warum wandte man hier nicht an, was Regenten so oft gesagt haben: weniger nützliche Unterthanen müssen entweder umgeschaffen, oder nicht geduldet werden, damit sie nützlichern den Platz oder die Werke nicht beengen?

Die Ursache dieser Veräumniß liegen entweder tiefer, als daß sie sich nach kurzer Untersuchung errathen ließen; oder liegen in der Bequemlichkeit, der großen Feindinn so vieler guter Anstalten; in der Gewohnheit der Staatsleute, nur für den Nutzen des Landes in den nächsten zehn Jahren, oder wie lange ihre Administration wahrscheinlich währen kann,

zu arbeiten; in dem Widerwillen, den man hat, eine Angelegenheit aus dem Gange den sie seit mehrem Jahren einmal genommen, herauszubeheben; in der Schläfrigkeit, womit man alle Sachen behandelt die nicht unmittelbar auf die Finger brennen, u. s. w.

Aber die Ursache sei welche sie wolle, eine Schrift wie die von Herrn Dohm, muß die Staatsverwalter nothwendig aufmerksam machen, wenn sie in ihre Hände kömmt. Sie mehr darüber gesprochen und geschrieben wird, desto eher gelangt sie dahin, und daher liefere ich diese Anmerkungen gedruckt, mit dem Wunsche, daß Er sie einer gleichen Prüfung würdig finden möge.

Noch kein Schriftsteller, so viel ich weiß, ist darauf gekommen, den Zustand des jüdischen Volks moralisch, politisch, als Gegenstand der Menschheit, nicht als Gegenstand des Glaubens, zu behandeln. Um so rühmlicher ist es von Herrn. Dohm, daß er sich so gleich aller Vorurtheile und aller Parteilich-

zeit hat erfinden können, daß er die Sache in der Lage worin sie bis ist war, genau untersucht, und sich nicht daran gestossen hat, sie in eine ganz andre zu legen. Er zeigt uns widerleglich, daß die Umbildung dieser zahlreichen brauchbaren Nation mit dem Vorrechte zu anfangen müsse, den sie für sich daraus entsehen sehen, wann sie aller Vorrechte unferer bürgerlichen Verfassung theilhaftig werden. Aus philosophischen und aus Erfahrungsgründen kann man beweisen, daß diese Maßregeln endlich ihre Wirkung thun müssen.

Aber kann die Absicht so bald und in dem Grade erreicht werden, wenn, wie Hr. Dohm es wünscht, die Landesherren den Juden das ihnen selbst schädliche und lästige Vorrecht der Autonomie lassen oder geben?

Die Freiheit, sich selbst zu richten, sich nach eigenen, fremden, mitgebrachten Gesetzen zu richten, ist Kolonisten oft gegeben worden, und war ihnen vermuthlich nothwendig, um sie größere Sicherheit ihres Eigenthums in

einem Lande hoffen zu lassen in welchem sie als Flüchtlinge ankamen, um sie, die durch Unterdrückung, Verfolgung und wirklich eine folgte Verbannung aus ihrem Vaterlande schüchtern geworden waren, zu beruhigen, sicher zu machen. Solche Freiheit mag auch Fremdlingen unentbehrlich seyn, die schwer zu verpflanzen sind weil sie ein noch existirendes ihnen immer winkendes Vaterland haben, wo ihre Sprache, ihre Sitten und Gebräuche die herrschenden sind. Je größer, je glänzender die Sicherheit ist, welche in ihrem flüchtigen Stande irgend ein Land ihnen beut, desto leichter gewöhnen sie sich an selbiges, um mit der Zeit ihr angebornes zu vergessen, und einheimisch zu denken, zu reden und zu handeln. Dennoch werden sie nicht nach fremden mitgebrachten Gesetzen, sondern nach den Landesgesetzen und ihnen besonders ertheilten Privilegien gerichtet, und sie unterscheiden sich in Nichts von den alten Unterthanen, als darin daß die sie angehenden Sachen in ihrer Sprac-

che verhandelt werden. Ihre Richter sind auf einheimischen Akademicien zu studiren gehalten, sind nicht von der Kolonie, sondern vom Staate, gewählt, examinirt, bestellt und besoldet. Dergleichen Kolonisten, die überdem zugleich mit dem Genuß aller Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft herbeigerufen und aufgenommen werden, können auch von selbst endlich diese Freiheit für überflüssig zu halten anfangen.

Aber ganz anders ist es mit den Juden. Brachen Kolonisten ja irgendwo Gesetze mit, so waren es solche, die von Richtern turciviter Nationen gemacht waren, welche mit den benachbarten in den Kenntnissen gleiches Schrittes gingen. Die Juden, diese Araber in Europa, folgen entweder noch alten orientalischen Gesetzen, die ist nicht einmal mehr auf ihr Vaterland passen würden, viel weniger auf unsers passen, oder neuern, in dem Geiste der alten gemachten, und unsrer Verfassung gänzlich widersprechenden Statuten. Ein Volk,

das kein Vaterland mehr hat, und nur an seinen Gesetzen hängt, weil es durch beständige Verfolgung daran erinnert worden, ein solches Volk, wenn es durch gelindere Begegnung einheimisch und dem duldbenden Staate nützlich gemacht werden soll, muß die Autonomie nicht, wenigstens nicht in dem Grade genießen, den ihm Hr. Dohm einzuräumen scheint. Ich will nicht untersuchen, ob es Ungerechtigkeiten wäre, bei den Enkeln das Mein und Dein nach andern im Staate allgemein eingeführten Gesetzen zu bestimmen, als wornach es bei den Vorvätern dieses Volks bestimmt wurde; ich will sogar zugeben, es sei Ungerechtigkeiten: aber es können ja die Landesoberkeiten das Mein und Dein der Juden nach deren Ritualgesetzen entscheiden. Hr. Dohm sagt selbst S. 126: „Christliche Richter werden sich von demselben am besten aus den in Berlin 1778 herausgekommenen Ritualgesetzen der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschafftssachen, Testamente und Ehever-

chen, inso weit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Christen, auf Veranlassung und unter Aufsicht Dr. Hirschel Levin, Oberrabbiners zu Berlin, unterrichten können.“

Die Aehnlichkeit, die Dr. Dohm zwischen Juden, welche von eignen Richtern sich richten lassen, und einer Stadt oder Gemeinde findet, welche nach besondem Statuten leben; und die Meinung, daß jene dadurch eben so wenig als diese von den übrigen Bürgern des Staats getrennt seyn werden, ist schwerlich allerdings gegründet. Den Richtern des Jüdischen Volks, den Rabbinern, fehlt die erste Eigenschaft die ein zuverlässiger Richter von Ansehen und Gewalt haben muß, die: examinirt zu seyn. Die Landesobrigkeit hat die Eigenschaften und Fähigkeiten eines Rabbiners, der oft, Gott weiß auf welche Empfehlung, bei dieser und jener Gemeinde gewählt wird, nicht untersucht, und giebt dadurch das Wohl eines beträchtlichen

Theils seiner Unterthanen einem Mann in die Hände, der oft so beschaffen seyn kann daß er nichts weniger als Richter seyn sollte. Da überdem alle seine Entscheidungen auf Erklärung der schriftlichen und mündlichen Gebote Gottes und auf daraus hergeleitete Argumentationen sich gründen sollen; da er nicht nur über das Mein und Dein nach, solchen willkürlich zu erklärenden Rechtsgründen entscheidet, sondern auch Oberhaupt der Kirche, Sittenrichter, Diätet, und der Himmel weiß was alles ist: so müssen theils seine Erkenntnisse so unsicher und wankend werden, daß sie den Namen der Rechtsprüche nicht verdienen; theils erlange er dadurch einen solchen Einfluß auf die Sitten und Denkart des gemeinen Mannes unter seinem Volke, daß es immer schwer werden muß, die endliche Absicht, dieses Volk bürgerlich zu incorporiren, zu erreichen, die sicherer und geschwinder erlangt würde, wann man ihre Strenge, obgleich nach ihren Gesetzen, von christlichen Richtern entscheiden ließe.

Von diesem Einfluß des Rabbiners auf die Sitten und Denkungsart seiner Untergebenen giebt die hochdeutsche jüdische Gemeinde zu Altona das überzeugendste Beispiel. Dasselbst haben die Juden beinahe ausschließlich solche Freiheiten, als sie in neuern Zeiten bisher an wenigen Orten, und vielleicht an keinem, gehabt haben. Sie können Professionisten seyn, und würden das Bürgerrecht selbst eben so gut, als ihre Brüder, die portugiesischen Juden, gewinnen können, wären sie nicht zu richtigen Begriffen von bürgerlicher Freiheit und von rechtmäßigem Nahrungserwerbe eben durch die Autonomie und durch den Einfluß ihres Rabbiners und ihrer hierarchischen sogenannten Aeltesten verdonnen. Unter fünf bis sechshundert Familien ist nur ein einziger Mann der das Schneiderhandwerk treibt; die Uebrigen leben alle größtentheils vom kleinen erniedrigenden Handel, und sind um Nichts stilllicher, als an solchen Orten wo sie äußerst eingeschränkt leben müssen. Und das Alles nur, weil sie bei einem Betrieb sich erhalten wollen,

der,

ber, wenn er auch nicht allemal bereichert, doch Hoffnung dazu giebt, und Hoffnung einiß auch die Stelle eines Aeltesten zu erlangen, und dem Ober Rabbiner und dem Herrschen so viel näher zu seyn.

Herr Dohm beweißet sehr einleuchtend, daß die Ausbildung der Juden von der besten Erziehung ihrer Jugend anfangen müsse; aber wie kann diese Kultur annehmen, wann sie außer der Landesobrigkeit, außer ihren Aeltern, noch einem Oberherrn unterworfen ist, der den Juden über Dinge, die bei allen Nationen, besonders bei der unter welcher er wohnt, gleichgültig sind, und die Jener diesmal strafwürdig finden wiß, von allen bürgerlichen Wohlthaten die sein Landesherr ihm zugesand, von aller Gemeinshaft mit Menschen ausschließen darf, ohne Jemand Nechsetzen davon geben zu müssen, ohne dem Gerichte mehr als diese eine Inzanz verdonnt zu haben? Wozu bedarf die Nation eines so wunderbaren Oberhaupts, da sie keine Priester mehr hat, da jedes Glied aus ihr ohne alle vorhergegangene Ordination, Sakra

q

verrichten kann, da ihr also ein Rabbiner bei weitem so nöthig nicht ist, als den Christen der ordinirte Prediger?

Wo er indessen einmal ist, mag er, der Schwachen wegen, gern bleiben und mit seinen Aeltesten Rath halten (denn die Verkündigen und Wohlgesümmten unter den Juden werden ihrer Nation gern eine Last mehr entnommen sehen); nur wäre es zu Erreichung der endlichen Absicht wohl nöthig, seine willkürliche, in die Landeseshoheit eingreifende Macht zu beschränken, ihn bloß ein Mann seyn zu lassen, der dafür zu leben bekommt, daß er Jeden aus der Gemeinde, der sich im Geseß unterrichten lassen will, unterrichte; der da ist, um die Besorgung des Volks zu heben daß das Geseß vergessen werden müßte, der da ist, um der vornehmste Konsulent der christlichen Richter zu seyn, dem aber weder weltliche noch geistliche Gewalt anvertraut ist. Auch Kirchengucht müßten er und die Aeltesten nur haben, insofern es die innere Ruhe der Synagoge während des Gottesdienstes erfordert;

sobald der vorbei ist, müßten alle Klagen, selbst die ihr Kirchenvorsten betreffenden, vor christliche Richter zur Entscheidung gebracht werden. Keine Proklamationen in den Synagogen müßten gestattet werden, wenn sie nicht vorher von der Obrigkeit genehmigt sind *).

Ich sehe nicht ein, wie solche Maßregeln mit Nicht Bedrückungen zu nehmen wären, die

§. 2

*) Ich habe deren ein Paar übersezt liegen, die sowohl ihres Inhaltsamertüßis, als der Absicht wegen, höchst merkwürdig sind. Eine fordert, unter Strafe der Exkommunikation, Alle und Jede, Weibern, Kinder, Brüder, Schwesern, Anechte und Mägde auf, dem Rabbiner alle Vergehungen gegen irgend ein Geseß, die Einer vom Andern wissen mögte, anzuzeigen, damit er die Heerde reinigen könne; eine andre, wo derselbe Rabbiner, mit Beziehung der Aeltesten, nur die Sünden wissen will die vom Tage der Proklamation begangen werden mögten, die bis dahin begangen aber großmüthig vergiebt.

der Erfüllung der großen Absicht widerstreiten; vielmehr sind sie Mittel, die Entfernung zu heben, und der Vereiniigung hülfsreiche Hand zu leisten, um die es doch Hrn. Dohm bei seinen Untersuchungen und Vorschlägen zu thun ist.

So wie Akona ein Beispiel des der Autonozie folgenden Nachtheils war, so ist Amsterdäm ein Beweis, daß der gänzliche Mangel der Autonomie dem jüdischen Volke besseres Fortkommen verspreche. Es leben daselbst funfzigtausend Seelen, worunter kaum tausend sind, die den Rabbiner und die Aeltesten kennen. Alle tragen zur Unterhaltung der Synagoge, der Lehrer, der Armen u. s. w. bei, ohne durch Hierarchen in ihrem Gewerbe gestört zu werden; und man findet viele Tausende, die wahren Fleiß, auf Ehrlichkeit gegründet, treiben, und zwar Fleiß jeder Art, ob sie gleich die Freiheit dazu nicht durch Statuten und Privilegien, sondern allein durch Nachsicht erhalten haben. Holzland wäre denn also das glückliche Land, wo eine allgemeine Gleichheit dieses Volks mit den

übrigen Bürgern des Staats am geschwindesten die guten Früchte zeigte, die jede richtige Vorkführung mit sich bringt. Das bisherige Benehmen Hollands gegen dieses unglückliche Volk hat wenigstens die Empfänglichkeit des Vessern nicht so sehr in ihnen erstickt, als die Einrichtung anderer Staaten, die ihm durch Ertheilung mehrerer Freiheiten auf einer Seite aufhalsen, und es durch Verkattung der Autonomie auf der andern wieder niederdrücken.

Hr. Dohm scheint nicht so wohl von Beispielen der ältern Zeit, als vielleicht von neuern, verlesen zu seyn, die Autonomie mit als ein wesentliches Mittel zur bürgerlichen Verbesserung der Juden vorzuschlagen. Die Römer betrachteten die Juden als ein Volk, das seinen eignen Staat hatte, oder ihn doch erst neuerlich verloren hatte. Auch war die Regierung der Römer von einem solchen Umfange, daß sie mehrere Kolonisten und überwundenen Völkern gleiche Rechte, sich selbst zu richten, wohl überlassen mußten. Neuere Beispiele können gar

nicht angeführt werden, da die Autonomie den Juden selbst in Ländern verliert ist, wo ihnen nur die Rechte der Menschheit karglich, und die des Völkens ganz und gar nicht, eingeräumt sind.

Daß Hr. Dohm den Juden, als einer besondern kirchlichen Gesellschaft, auch das Recht der Ausschließung aus derselben, und Erkenntniß dieser Art die Unterstützung der obrigkeitlichen Beihilfe gestattet wissen will: ist mir noch unerwarteter gewesen, als die Gerührung der Autonomie der Juden in Sachen, die ihre Neutralgelege über Mein und Dein angehen.

Die Ausschließung aus einer kirchlichen Gesellschaft ist von jeher der Kunstgriff der vorgehlichen Wächter der Lehre und ihrer Reinigkeit. Um ein Glied das nicht der Meinung der Kirche ist, in Ermangelung des Scheiterhaufens, wenigstens öffentlich zu brandmarken, sind dergleichen Ausschließungen erfunden; nicht und niemals in der Absicht zu bessern: sonst hielte man ja lieber den Irrenden doppelt fest an sich.

Ist mir es ein Eruff, den der nicht in meinem Hause bleiben will, drin zu behalten, so darf ich ihn ja nicht zur Thüre hinaus peitschen. Solche Strafen sollen denn also nur abschrecken, andere Meinungen zu äußern als die kirchliche Gesellschaft hat; das heißt: sie sollen zur Ehre der Meinung Henschler machen; aber sie beweisen eben, daß Meinungen unendlich befändig erhalten werden können, daß abweichende Meinungen an sich selbst unschuldig sind, und nur die harten Strafen sie zu Sünden erheben. Wann aber Hr. Dohm glauben kann, daß, zu irgend einer kirchlichen Gesellschaft von Jugend auf gehört zu haben, stillschweigend die Verpflichtung auflege, in allem der Meinung dieser Gesellschaft seyn zu müssen; so darf die Politik vielleicht bei der herrschenden Religion diesen Grundsatß sich erlauben: aber zu welcher Klasse von Verpflichtungen soll diese gezählt werden? zu den vollkommenen oder unvollkommenen? Dem natürlichen Menschen scheint es widersinnig, daß man über seine Meinung eine

Verpflichtung eingehen, oder gar stillschweigend eine über selbige niemals eingegangen seyn können. Der richtig denkende Verfasser merkt auch selbst, daß diese Aeußerung mit seinen sonst so menschlichen Grundsätzen im Widerspruch steht, und fügt die Einschränkung hinzu, daß jedoch ein solcher rabbinischer Kirchenbann keinen Einfluß auf bürgerliche Ehre und auf bürgerliche Geschäfte haben müsse, daß er (S. 124) nie über die religiöse Gesellschaft hinaus gehen und in der politischen durchaus keine Wirkung haben müsse, da das ausgestoßene Glied ein sehr nützlicher und geachteter Bürger seyn könne. Aber gerade das ist der Punkt. Allemal haben Dumm und Ausschließung diese nachtheiligen Folgen, allemal ist dies ihre einzige Absicht; allemal fällt das Volk, das Meinungen auf irgend eine Art richten sieht, widerige Theile von dem Ausgestoßenen, die auf seine Stube, Geschäfte und Wohlfahrt Einfluß haben; allemal bleibt der Verjagte kein nützlicher und geachteter Bürger. Waren aber auch dies

se Folgen nicht alle und nicht immer zu besorgen: so bleibt es doch unerklärlich, wie Leute desherren einem einzelnen Menschen eine Macht in die Hände geben können die keine Gränzen hat, eine Macht, die einen Theil ihrer Unterthanen abgefordert beherrscht; wären diese Unterthanen auch nur Juden *).

*) Daß solche hierarchische Attentate auch bei uns nur mißbräuchlich versucht werden, erhellt aus folgendem Vorgange. Der Oberrabbiner in Altona hatte neulich einen Juden in den Unterbann schreiben lassen, und ihm, unter Androhung des großen Fluchbanns, eine sehr schimpfliche Buße auferlegt. Die Dänische immer gerechte, immer väterliche Regierung nannte in einem deshalb ergangenen Dekret dieses Verfahren despotisch, nannte es strafbare Eingriffe in die landesherrliche Macht und Gewalt; befahl den Rabbinern, sich ohne die allgeringste Widerlegung eines solchen Verfolgungsgeißes zu enthalten, sich nicht zu erkühnen, dergleichen vermessliche

So sehr diese von Hrn. Doh in gefattete Gewalt der allgemeinen Freiheit schädlich werden kann, so muß sie es besonders bei Leuten werden, die nur in geduldeter Ruchengemeinschaft leben, und vorzüglich bei dem jüdischen Volke, daß seine Meinungen bisher als das Aequivalent aller irdischen Glückseligkeit angesehen gezwungen worden. Soll einem Rabbiner vergünnt bleiben, Abweichungen von den tausend Geſetzen der Juden oder Verglaubten mit willkürlichen und den höchsten Strafen zu belegen: so gebe man nur den Gedanken an

ches Unternehmen ferner zu wagen, und den Juden der Buße sogleich zu entlassen; und verbot ihm, bei Vermeidung der ernstlichsten Maßregeln, einige Art von Verfolgung wider den Juden und seine Freunde zu verhängen. Glückselig das Land, wo sogar Juden, die sonst in Unterdrückung dahin gegeben zu seyn scheinen, nicht allein Schutz zum freien Einathmen der Luft, sondern auch Berechtigung finden!

Einverleibung auf, und überlasse künftigen Generationen, die Sache bei der Wurzel zu fassen! Die Juden in unsrer Gegend haben die unselige Gewohnheit, ihre Rabbiner aus Polen größtentheils zu holen. In diesem Lande leben die meisten irgläubigen Juden, und da sie nicht so viele Nahrungsforgen, wie bei uns, haben: so verbreiten Viele unter ihnen ihre Irrlehren, und suchen sich durch Anhang, den sie auch oft finden, Ansehen zu erwerben. So soll unter ihnen eine große Menge Leiber seyn, sogenannte Klatscher, und solche die sich durch viele unartikulierte Gebenden bei ihrem Gebet auszeichnen, oder dasselbe in andern Stunden, besonders am Sabbath, verrichten. Mit diesem Bewußtseyn kommen die Polen als Rabbiner zu uns, und verwechseln jeden ruhigen Mann, denn nur der ruhige hat unter den Juden den Ruf des Ungläubigen, mit ihren polnischen Irrlehren, und banzen drauf los. Ich weiß die neuere Geschichte der Juden unsrer Gegend ziemlich, und ha-

be nie von einem Zerlehner unter ihnen gehört, wohl aber von Vielen die ihre besondere Meinungen für sich in der Stille hatten; und solche sind selbst nach jüdischen Gesetzen deswegen nicht vor Gericht zu ziehen. Auch würde der Rabbiner Elieschüß nicht wegen seiner Lehre angeklagt, sondern widerrechtlich wegen irriger Meinungen.

Daß ein Irrgläubiger nicht auf den Lehren steht, nicht die Gemeinde verwirren dürfte, verfehlt sich von selbst; aber auch das allein ist den Juden, in ihren Gesetzen selbst zu verwehren und zu bestrafen erlaubt. — Nur noch ein Paar Anmerkungen zu der trefflichen Schrift des Hrn. Dohm will ich mir erlauben, weil ich wünsche, bei einer zweiten Auflage, die das Buch gewiß erleben wird, alles Historische darin bestmöglichst berichtigt zu sehen.

§. 86 wird behauptet, in Schweden wären noch keine Juden geduldet; da doch auf dem letzten Reichstage ihnen verschiedene Privi-

legien eingeräumt sind, die auch wirklich in Stockholm ewige Erbsittlements von dieser Nation veranlaßt haben.

§. 85 heißt es, daß in Dänemark den Juden nur an gewissen Orten der Aufenthalt gegönnt sei. Der Herr Verfasser muß nicht wissen, daß Dänemark das einzige Land ist, wo der Jude den Bürgerstand selbst, gegen einen Bürgerbrief, selbst in Kopenhagen, wie jeder andre Bürger, aufgenommen, und durch zum Beruf adlicher Rechte gelassen wird; denn Friedrich III hat bei Erlangung der Souveränität der gesammten Bürgerschaft in Kopenhagen adliche Rechte ertheilt. Daß der Jude daselbst keine Handwerke treiben kann, ist zwar ein Widerspruch gegen sein erlangtes Bürgerrecht; allein daran sind nicht so wohl die Gesetze des Landes Schuld, als die Statuten der Innungen, deren Glieder, besonders bei Wanderschaften, mit den Innungen anderer Länder, und vornehmlich des Deutschen Reichs, in Verbindung stehen, die diese Zus-

lassung, wie ich vermuthete, nicht gefacten. Es wohnen in Dännemark seit mehr als hundert Jahren Juden, und die Regenten sowohl, als die dänische Nation, verdröken zum Meister von Toleranz gegen dieses arme Volk aufgestellt zu werden. Unter Christian IV und bis zu Ende der Regierung Friedrichs IV haben Juden, so wenig deren auch damals in Dännemark gewohnt, in königlichen Bedienungen gestanden und mit Ansehen gelebt. Unter den nachherigen Regierungen mögen die Nationalfeindenden und Meinungen der Dänen und die Grundfälle ihrer Beherrscher nicht sowohl eine Aenderung gelitten haben, als daß einzeltle anders denkende Minister, vielleicht Fremde, aus Gegenden wo Intoleranz sogar Gesetz ist, die Gehäuffen der Regenten waren, es dahin gebracht haben müssen, daß Schriftsteller, wie Hr. Dohm, nicht einmal mehr wissen, daß die Könige von Dännemark in den neuern Zeiten die ersten gewesen, welche den Juden Rechte und Freyheiten ertheilten,

die sie bisher nützend genossen. Christian IV gab im J. 1630 an Diego Teixeira de Mathos für sich und alle seine Glaubensgenossen die schönsten Freyheiten, und die nachfolgenden Könige, auch des jetzt regierenden Königs Majestät, haben diese Freyheiten befestigt. Wenn Hr. Dohm aus Matthäi Kirshenverf. der Herzogth. Schlesw. und Holst. mit einer Art von Verwunderung anführt, daß die portugisischen Juden erst im J. 1771 das Recht einer Gemeinde erhalten, so ist das in sofern richtig, daß sie in diesem Jahre neue Artickel zu ihren alten Privilegien erhalten. Seit Erbauung der Stadt Altona wohnen darselbst portugisische Juden, und sind wirkliche Bürger; Alle aber welche das Bürgerrecht gewinnen können, dürfen, nach den Privilegien der Stadt, öffentlichen Gottesdienst haben. Die Gemeinde war nur bis 1771 zu klein, um eine eigene Synagoge unterhalten zu können. Hochdeutsche Juden haben schon unter den Grafen von Schaumburg in

Altona gewohnt, und genießen alle Rechte der Stadt. Daß sie nicht, wie die portugiesischen Juden, den ehrenvollen Titel Bürger sich erwerben, mag mehr an dem Charakter dieser Nation liegen, die bei der frühen und beständigen Verfolgung sich mit dem entehrenden Worte *Schusch* elendiglich begnügte, als an der menschenfreundlichen dänischen Regierung. Daß sie aber, bei allen ihnen eingeräumten Vorrechten und bei der so gelinden Behandlung seit mehr als hundert Jahren, noch nicht zu dem Gefühl des Unrechts zwischen Bürgern und Schutzjuden sich haben aufheffen können, davon mag wohl der Druck der Autonomiegrundsätze die Ursache seyn.

Wenn Hr. Dohm wegen der Kriegsdienste der Juden allzugroßen Zweifel hat, so kann man ihm das nicht verdenken. Im römischen Reich, wo die Gesetze gegen Juden die härtesten sind, die sich bei aufgeklärten Zeiten nur denken lassen, mag es unmöglich scheinen, Dienste zur Vertheidigung des Vaterlandes

sobald von ihnen zu erwarten. Einzelne Beispiele werden diese Zweifel vielleicht nicht heben. Unerdrossen ist es doch gewiß, daß sie dergleichen leisten können. In Surinam thut eine Kompanie Juden, nach Aussage des Hrn. Mauritius, gewissen Gouverneursdaseßts, Kriegsdienste und hat oft die Befestigung vertheidigen helfen. Ein portugiesischer Jude, Namens Abenater Pimentel, hat in dem Seezuge im J. 1740 das Paketboot zwischen Havrich und Helboersluit tapfer vertheidigt und gerettet. In diesem Kriege hat ein anderer, Almeida, von dem Holländischen Befehlshaber, unter welchem er gegen die Engländer gefochten, das rühmlichste Zeugniß erhalten; und daß Juden auf den Englischen Flotten gedient, - und ist viele von ihnen auf Holländischen Kriegsschiffen Dienste nehmen, ist bekannt genug. Auf Russischen Kriegsschiffen sogar sind neulich auf der Rhede von Copenhagen Matrosen gewesen, die Juden waren, und, ohne ihren Glauben verändert, noch

sich durch denselben den Dienst unmöglich gemacht zu haben, gleich andern Matrosen, ihre Arbeit treulich verrichteten. Wenn Juden schon bei außerordentlichen Vorfällen nimmittelbaren Antheil an den Gefahren des Staats genommen haben und ist vielfältig nehmen; um so mehr wird dieser Sinn allgemein unter ihnen werden, wenn sie, als wirkliche Bürger des Staats, mehr zu vertheidigen, oder für mehr als ihr kümmerliches Leben zu sechten haben werden, wenn man ihnen erst ein Vaterland geben wird, dessen Erhaltung Schwweiß und Blut belohnt.